

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Behindertenpädagogische/r Sachverständige/r

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, Gailtal-Klinik, LKH Laas

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Stadtgemeinde Ferlach, der Stadtgemeinde Friesach, der Gemeinde St. Georgen am Längsee, der Gemeinde Zell

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Hundehalteverordnung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Reconstructing Altsiedlung 9400 Wolfsberg, Schwemmtratten, 2. Baustufe

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Widerruf und Neuausschreibung von Arbeiten für das BVH Landskron, Grüne Alle, 1.BA

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Behindertenpädagogische/r Sachverständige/r

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; Abschluss an einer Fachhochschule – Studiengang Soziale Arbeit oder abgeschlossene Ausbildung zur Dipl. Sozialbetreuer/in Behindertenbegleitung (z.B. Caritas SOB, bzw. Waiern, 3 Jahre) oder zur Dipl. Sozialbetreuer/in BA (Behindertenarbeit), inkludiert Pflegeassistent; mehrjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung; Kenntnisse zu wissenschaftliche aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepten; Kenntnisse der ICF Dokumentation bzw. HFB Einstufungsverfahren; Führerschein der Klasse B

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies über eine motivierte, eigenverantwortliche Arbeitsweise und auch Teamfähigkeit aufweisen und großes Interesse an den Belangen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung haben.

Tätigkeitsbeschreibung: Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem K-Heimgesetz und K-Chancengleichheitsgesetz; Bewilligungsverfahren und Fachaufsichten der Einrichtungen der Behindertenhilfe gem. den K-HG; Sachverständigengutachten; Casemanagement; ICF und HFB Einstufungen gem. dem K-ChG; usw.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 11. November 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrens-

schritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

Logopädin/Logopäde (Voll- u. Teilzeitbeschäftigung)

Pflegeassistentinnen/-assistenten

Reinigungskräfte (m/w) Vollzeitbeschäftigung

Stabsstellenleitung – Medizinische Strukturentwicklung in Vollzeit

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Für die Gaital-Klinik und das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger
Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Oktober 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 9. Oktober 2019

79. Verordnung: Kärntner Fischerkartenabgabeverordnung 2020

Ausgegeben am 15. Oktober 2019

80. Gesetz: Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz und Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Klagenfurter und Villacher Stadtrecht 1998; jeweils Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-25-1/14-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 25. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

18a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 520 und 523/5, KG Glanhofen, im Ausmaß von 1.480 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18b/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 520 und 523/2, KG Glanhofen, im Ausmaß von 2.105 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

18c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 520, KG Glanhofen, im Ausmaß von 535 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-26-1/10-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 11. Dezember 2018 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbepark IV Ferlach-Draubogen 05/2016“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

5/2016 eine (Teil-)Fläche von ca. 17.126 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1072 und 1073, KG Kirschentheur, in Bauland-Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gem. K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbepark IV Ferlach-Draubogen 05/2016“ vom 11. Dezember 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Friesach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-33-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 2. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2019 eine Teilfläche von ca. 180 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1670/3, KG Zeltschach, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-101-1/11-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 30. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 a) eine Teilfläche von ca. 1.620 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 545/2, KG Goggerwenig, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 535 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 545/2, KG Goggerwenig, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

3/2019 a) eine Teilfläche von ca. 1.222 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 390/6, 401/4 und 401/5, alle KG St. Georgen am Längsee, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 338 m² aus dem als Grünland-Tennis festgelegten Grundstück Nr. 401/4, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 472 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 401/4, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Tennis (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2019 a) eine Teilfläche von ca. 48 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 181/2, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 48 m² aus dem als Grünland-Kabinenbau festgelegten Grundstück Nr. 181/2, KG St. Georgen am Längsee, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GpLG 1995),

5/2019 eine Teilfläche von ca. 955 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 267/1 und 268/4, alle KG Launsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995),

6/2019 a) eine Teilfläche von ca. 1.152 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1151, 1152/1 und 1153/2, alle KG Launsdorf, in Grünland-Imkerwerkstätte (§ 5 Abs. 2 K-GpLG 1995),

7/2019 a) eine Teilfläche von ca. 170 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 401/8, KG St. Georgen am Längsee, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995) und

b) eine Teilfläche von ca. 750 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 401/8, KG St. Georgen am Längsee, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-132-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 25. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2018 eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 385, KG Zell im Winkel, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-30-3/3-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud vom 4. Juli 2019, Zl.031-2-0078/2/2019, mit welcher die Flächen bzw. Teilflächen der

Nr. 1/2005 Parzellen Nr. 703/2, 703/4, 703/3, 703/6, KG Untergösel, im Gesamtausmaß von 5.874 m²

Nr. 2/2005 Parzellen Nr. 703/1, 703/5, 886/4, 886/17, KG Untergösel, im Gesamtausmaß von 5.314 m²

Nr. 3/2005 Parzellen Nr. 886/3, 886/5, 886/13, 886/16, 886/14, 886/15, KG Untergösel, im Gesamtausmaß von 3.304 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 14. Oktober 2019, mit welcher Hundehalter/innen zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land, verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter/innen beauftragt, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter/innen (Besitzer/innen) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/in legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter/die Täterin schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2019 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2020.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Oktober 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela Trötzmüller

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 2097/1, 2097/2, 2098, 2139/1, 2140, 2142/1, 2144/1, 2144/2, 2145 und 2146 im Ausmaß von 3 ha 3.403 m² der Liegenschaft EZ 161 GB 75105 Kötschach bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Anbote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 9. Oktober 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:
Der Vorsitzende:
Dr. P a n s i

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten:

Reconstructing Altsiedlung 9400 Wolfsberg, Schwemmratten, 2. Baustufe.

Parz.Nr. 94, 95, KG 77240 Schwemmratten
2 Wohnhäuser, 30 Wohneinheiten, 2 Parkdecks + Carport.

Erfüllungsort: 9400 Wolfsberg
Erfüllungszeitraum: Herbst/Winter 2019 - Dezember 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs-/Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Schwarzdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bautischler; Aufzugsanlage; Trockenbauarbeiten; Sonnenschutz; Gartengestaltung

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Dienstag, den 22. Oktober 2019 unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 8. November 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Oktober 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Meine Heimat
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach**

Widerruf bzw. Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, widerruft die öffentliche Ausschreibung vom 27. Oktober 2016, Gewerke „Baumeisterarbeiten“ und „Metallbauarbeiten“ für das BVH Landskron Grüne Allee 1.BA/1.Baustufe - Wohnhausanlage mit insgesamt 45 WE (BVH 377).

Diese Arbeiten werden in einem offenen Verfahren neu ausgeschrieben.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Metallbauarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 17. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 21. Oktober 2019 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Frühjahr 2020

Voraussichtliche Fertigstellung: Frühjahr 2022

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 377 - Wohnhausanlage Grüne Allee, 1.BA/1.Baustufe,arbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 7. November 2019 - 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 7. November 2019 - 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 7. Mai 2020 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Anbote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 8. Oktober 2019

DI Dr. Oskar S e i d l e r, MBA
Direktor

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.